

Checkliste Anlage KAP

Einkünfte aus Kapitalvermögen stellen eine der sieben Einkunftsarten dar. Seit dem 01.01.2009 sind die entsprechenden Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) nicht mehr zwingend in der Einkommensteuererklärung anzugeben, da die Einkommensteuer durch den Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist (Abgeltungssteuer).

Bei bestimmten Sachverhalten ist es jedoch weiterhin sinnvoll, die Anlage KAP auszufüllen:

- wenn der Sparerpauschbetrag nicht optimal auf die Banken verteilt ist
- wenn der persönliche Grenzsteuersatz unter 25% liegt
- wenn die Banken nicht gleichzeitig mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auch eine evtl. fällige Kirchensteuer einbehalten haben.

Bei der erstmaligen Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung bitten wir Sie, stets die folgenden Unterlagen uns zur Verfügung zu stellen:

Kapitalerträge

- Steuerbescheinigungen über Sparguthaben und Bausparguthaben
- Steuerbescheinigungen von Depots
- Steuerbescheinigungen über Dividendenausschüttungen
- Zinsbescheinigung über erhaltende Zinsen aus dem Ausland
- Nachweis über sonstige erhaltene Zinsen (Privatdarlehen)

Werbungskosten

Grundsätzlich sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr zu berücksichtigen. Als Sparerpauschbetrag werden stets 801€ (1.602€ bei Ehegatten) steuermindernd berücksichtigt.

Bei Ehegatten ist es notwendig, die Unterlagen von beiden zu erhalten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.